



Statuten Golf & Country Club Schloss Pichlarn

Stand per Dezember 2004

Golf & Country Club Schloss Pichlarn

Gatschen 28, A-8952 Irdning

Telefon 03682/22 8 41 – 540

Telefax 03682/22 8 41 – 580

Internet www.pichlarn.at

E-Mail golf@pichlarn.at

Golf & Country Club Schloss Pichlarn

Zur Linde 1 | 8952 Irdning | Austria | Tel.: +43 (0) 3682 24440 540 | Fax.: +43 (0) 3682 24440 580

E-Mail: info@pichlarn.at | www.pichlarn.at | Hotel Schloss Pichlarn: www.pichlarn.at



*Golf Club
Country*



Statuten des Golf & Country Club Schloss Pichlarn

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

der Verein führt den Namen „Golf & Country Club Schloss Pichlarn“. Er hat seinen Sitz auf Schloss Pichlarn, Gatschen 28, A-8952 Irdning, Gemeinde Aigen im Ennstal erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Steiermark. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und die Zurverfügungstellung, gegebenenfalls auch der Betrieb von Sportanlagen, insbesondere eines Golfplatzes sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebenbetriebe. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- 1) persönliche Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen
 - 2) Organisation und Abhaltung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
3. Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
- Clubbeiträge
 - Nenngelder
 - Mitgliedsbeiträge
 - Beitrittsgebühren
 - Subventionen
 - freiwillige Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - sonstige Erträge

Golf & Country Club Schloss Pichlarn

Zur Linde 1 | 8952 Irdning | Austria | Tel.: +43 (0) 3682 24440 540 | Fax.: +43 (0) 3682 24440 580
E-Mail: info@golfpichlarn.at | www.golfpichlarn.at | Hotel Schloss Pichlarn: www.pichlarn.at



*Golf Club
Country*



§ 3 – Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliedskategorien:

1. Vollmitglieder. Dies sind jene Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag gezahlt haben.
2. Ehrenmitglieder. Hiezu können Persönlichkeiten ernannt werden, von denen in besonderer Weise die Förderung des Clubs erwartet werden kann. Sie sind von der Zahlung der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Mitglieder ohne statutarische Rechte. Dies sind insbesondere Zweitmitglieder.

Der Beitrittswillige hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschriftlich anzuerkennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Leitungsorgan (Vorstand) bestätigt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Physische Personen,
- b) Juristische Personen. Als solche gelten auch die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten, internationaler Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Die Rechte gemäß § 6 der Statuten stehen lediglich einem namentlich zu nennenden Vertreter dieser juristischen Personen zu.

Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golfclubs können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Die Gebühren sollen niedriger sein als die ordentlichen Mitglieder. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss



*Golf Club
Country*



Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an das Leitungsorgan (Vorstand) mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsorgan beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine aus der Mitgliedschaft ergebende Pflicht verletzt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaftem Verhalten von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans (Vorstand) beschlossen werden.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Club die Einschreibgebühr und in der Folge die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben sich an die Golfplatzregeln zu halten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie können ein anderes ordentliches Mitglied mit Ihrer Vertretung betrauen.

Zweitmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.



*Golf Club
Country*



§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
- das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 10,11 und 12
- die Rechnungsprüfer, siehe § 13
- die Schlichtungseinrichtungen, siehe § 14

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anders Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.



*Golf Club
Country*



- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) den Vorsitz.
- 10) Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)



*Golf Club
Country*



- 4) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 10 Leitungsorgan (Vorstand)

1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- Obmann (Präsident)
- Obmann-Stellvertreter (Vizepräsident)
- Kassier und Schriftführer
- Sportwart

Die Wahl weiterer Beiräte ist möglich.

- 2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstand) beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.



*Golf Club
Country*



- 4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) dieses einberufen.
- 5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorgans (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9) Die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorgans (Vorstand) in Kraft.



*Golf Club
Country*



§ 11 Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstand)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, Zweitmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten.
- f) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Clubbeiträge, Nenn gelder und sonstiger Gebühren
- g) Bewilligung von Ermäßigungen

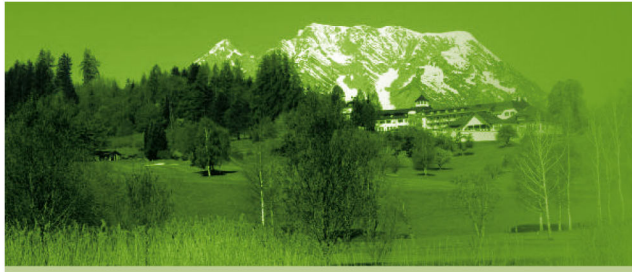


*Golf Club
Country*



§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand)

- 1) Der Obmann (Präsident) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters (Vizepräsident) und eines weiteren Mitglieds des Leitungsorgans, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Ausgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstand).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftstellers und des Kassiers ihre Stellvertreter.



*Golf Club
Country*



§ 13 – Die Rechnungsprüfer

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8,9 und 10 sinngemäß.

§ 14 Schlichtungseinrichtung

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



*Golf Club
Country*



- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15 – Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 4) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Liezen als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.



§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 17 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das BG Irdning.

8952 Irdning, 17.12.2004